

BVGer E-1431/2018 vom 31. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1431_2018

FR: TAF E-1431/2018 du 31 mai 2018

IT: TAF E-1431/2018 del 31 maggio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

Zu prüfen ist zunächst, ob das SEM den Antrag der Beschwerdeführenden auf amtliche Rechtsbeistandung in der Person ihres Rechtsvertreters im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG mit (nicht selbständig anfechtbarer) Zwischenverfügung vom 22. November 2017 zu Recht abgewiesen hat. In der angefochtenen Zwischenverfügung wurde von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden ausgegangen und festgestellt, dass das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden könne. Die Begründung für die Abweisung des Antrags unter Hinweis auf die Rechtsprechung der (vormaligen) Schweizerischen Asylrekurskommission (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 11 E. 5 und 6) erweist sich dann allerdings als unzutreffend. Insbesondere ging es im EMARK 2001 Nr. 11 zugrunde liegenden Verfahren nicht um ein Wiedererwägungs-, sondern um ein ordentliches erstinstanzliches Asylverfahren. Zudem tätigte das SEM vorliegend umfangreichen Abklärungen (unter anderem auch eine Botschaftsanfrage und eine Anhörung zu den Asylgründen der Beschwerdeführerin), weshalb sich offenbar im erstinstanzlichen Wiedererwägungsverfahren durchaus schwierige Sach- und - wie nachstehend aufzuzeigen sein wird - auch Rechtsfragen stellten. Das Argument, die amtliche Beiordnung eines Rechtsbeistandes ausserhalb des Beschwerdeverfahrens sei in aller Regel auch deshalb nicht notwendig, weil das SEM gemäss Untersuchungs- und Officialmaxime von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen und das Recht anzuwenden habe, trifft gerade nicht zu, zumal es sich bei einem Wiedererwägungsgesuch um ein ausserordentliches Rechtsmittel handelt, bei dem nicht der Untersuchungsgrundsatz, sondern das Rügeprinzip zur Anwendung gelangt. Zudem kommt einem Wiedererwägungsgesuch in Bezug auf die Vollstreckbarkeit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. Demzufolge hat das SEM den Antrag des Rechtsvertreters auf Einsetzung seiner Person als amtlicher Rechtsbeistand zu Unrecht abgewiesen. Bei dieser Sachlage ist die Zwischenverfügung vom 22. November 2017 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, den Rechtsvertreter für das erstinstanzliche Wiedererwägungsverfahren als amtlichen Rechtsbeistand einzusetzen sowie entsprechend mit einem amtlichen Honorar zu entschädigen. Diesbezüglich wird auf die als Beilage 5 zur Beschwerde eingereichte Kostennote vom 8. März 2018 verwiesen. Es wird Sache des Staatssekretariates sein, zu prüfen, ob die zu den Akten gereichte Kostennote angemessen ist.

E. 5.2

In Bezug auf den ablehnenden Wiedererwägungsentscheid im Asylpunkt (Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 5. Februar 2018) ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Eingabe vom 2. August 2016 überhaupt zu Recht als Wiedererwägungsgesuch im Sinne von Art. 111b AsylG an die Hand genommen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2014/39 E. 4.6 die bisherige Rechtsprechung zur Einordnung eines Folgegesuchs als Wiedererwägungsgesuch (vgl. Art. 111b AsylG) respektive als Mehrfachgesuch (vgl. Art. 111c AsylG) bestätigt. Nach gefestigter Praxis beschlägt die klassische Konstellation der Wiedererwägung die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungsverhindernde. Werden dagegen nachträgliche erhebliche Gründe in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorgetragen, stellt dies ein Mehrfachgesuch dar, wobei nach altem Recht eine solche Wiedererwägung ihre spezielle gesetzliche Grundlage in den Regeln betreffend Entgegennahme eines zweiten Asylgesuches im Sinne von aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG fand (a.a.O. E. 4.5). Demnach liegt ein Wiedererwägungsgesuch dann vor, wenn ein Gesuch um Neubeurteilung einer rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsverfügung ausschliesslich mit neuen Wegweisungsverhindernden begründet wird. Ein Mehrfachgesuch liegt dann vor, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerdeführenden beantragen mit ihrem Hauptbegehren in ihrer Eingabe vom 2. August 2016 die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 28. Januar 2016 und unter Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft die Gewährung von Asyl. Zur Begründung machen sie im Wesentlichen geltend, der Asylentscheid vom 28. Januar 2016 sei ursprünglich fehlerhaft, weil die Asylvorbringen mit den nun neu eingereichten Beweismitteln glaubhaft gemacht seien. Damit machen sie Gründe geltend, die die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin betreffen. Ausserdem ist festzustellen, dass die Vorinstanz im erstinstanzlichen "Wiedererwägungsverfahren" umfangreiche Abklärungen (Botschaftsanfrage, Anhörung zu den Asylgründen) getätigt hat. Es liegt somit ein Mehrfachgesuch vor. Die Vorinstanz hat folglich die Eingabe vom 2. August 2016 hinsichtlich des Hauptbegehrens zu Unrecht als Wiedererwägungsgesuch an die Hand genommen. Gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Auffassung, dass es sich bei der Eingabe um ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG handelt, hebt es die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, mit der Anweisung, die Eingabe als Mehrfachgesuch entgegenzunehmen.

E. 6

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 5. Februar 2018 (Ablehnung des "Wiedererwägungsgesuchs" im Asylpunkt) ist aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, mit der Anweisung, die Eingabe vom 2. August 2016 hinsichtlich des Hauptbegehrens als Mehrfachgesuch entgegenzunehmen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG hinfällig wird.

E. 7.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Damit wird auch der Antrag auf anwaltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG gegenstandslos. Der in der (provisorischen) Kostennote vom 8. März 2018 ausgewiesene Arbeitsaufwand von insgesamt 9 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 270.- erscheint dem vorliegenden Verfahren nicht angemessen und ist auf 6 Stunden zu kürzen, zumal nur die notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu entschädigen sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die Entschädigung in Vergleichsfällen ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung daher auf insgesamt Fr. 1774.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.